

Landgericht Verden

8. Zivilkammer

Geschäftsnummer:
8 O 98/18
Bitte stets angeben!

zk
⑤

Landgericht Verden, Postfach 21 20, 27281 Verden
8 O 98/18
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
Dr. Gansel pp.
Wallstraße 59
10179 Berlin

Verden, 12.11.2018
Postanschrift:
Johanniswall 6, 27283 Verden
☎ Vermittlung: 04231 18-1
☎ Durchwahl: 04231 18-286
Telefax: 04231 18-583
Internet: www.landgericht-verden.de

EINGEGANGEN AM 29. NOV. 2018

Kontoverbindung:
Empfänger: Landgericht Verden,
Konto 106 024 136 bei der NordLB (BLZ 250 500 00)
IBAN: DE25250500000106024136 BIC: NOLADE2HXXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

█ gegen VW Volkswagen AG

übersende ich das anliegende Urteil mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung
Singer, Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben

Hinweise gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zum Datenschutz und zu ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <http://www.landgericht-verden.niedersachsen.de/startseite/datenschutzerklaerungen/>. Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung per Post zusenden.



Landgericht Verden

Geschäfts-Nr.:
8 O 98/18

Verkündet am: 12. November 2018

Beckmann, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

des

[REDACTED]

FA: 13.12.18 TBB
FA: 27.12.18
FA: 29.01.19 Beruf.
Berufungs-
Kläger bestr.

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Dr. Gansel pp., Wallstraße 59, 10179 Berlin,
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

VW Volkswagen AG vertreten durch den Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,
Beklagte

Prozessbevollmächtigte: KSP Kanzlei Dr. Seegers pp., Kaiser-Wilhelm-Str. 40,
20355 Hamburg,
Geschäftszeichen: VT1813749

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Verden auf die mündliche Verhandlung vom
22.10.2018 durch die Richterin Spahmann als Einzelrichterin

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 29.400,80 € nebst Zinsen in Höhe von 4 % seit dem 12. Februar 2014 bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit am 17.05.2018 sowie in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.05.2018 zu zahlen. Die Verurteilung erfolgt Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs der Marke Audi vom Typ Q3 2.0 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) [REDACTED] nebst zwei Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der in dem vorgenannten Klageantrag genannten Zug-um-Zug Leistung im Annahmeverzug befindet.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte zu 75 %, der Kläger zu 25 %.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, soweit nicht die Beklagte vor Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Der Streitwert wird auf 39.245,01 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger, dessen Pkw mit einem „EA 189 Motor“ ausgerüstet ist, begehrt von der Beklagten Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs.

Der Kläger erwarb am 12. Februar 2014 einen Audi Q3, 2.0 TDI als Neufahrzeug zu einem Kaufpreis von 38.334,99 € zzgl. Überführungs- und Zulassungskoten iHv 910,02 € vom Autohaus [REDACTED]. Den im Fahrzeug eingebauten Motor stellte die Beklagte her.

Das Fahrzeug ist mit einem Dieselmotor der Baureihe EA189 ausgestattet, welcher eine Software beinhaltet, die den Stickoxid-Ausstoß (NOx) auf dem Prüfstand optimiert. Das bedeutet, dass in dem NOx-optimierten Modus 1 eine relativ hohe Abgasrückführung und somit ein niedriger Stickoxidausstoß stattfindet, während im normalen Fahrbetrieb (Modus 0) die Abgasrückführungsrate geringer und der Stickoxidausstoß deutlich höher ist („Umschaltlogik“). Das Fahrzeug wurde nur aufgrund der auf dem Prüfstand eingehaltenen Grenzwerte in die Schadstoffklasse 5 eingeordnet.

Das Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) vertrat die Auffassung, dass es sich bei dieser Software um eine unzulässige Abschaltvorrichtung iSd Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 handelt und ordnete einen Rückruf an. Der Beklagten wurde

aufgelegt, entsprechende Maßnahmen zur Wiederherstellung der Vorschriftsmäßigkeit zu ergreifen.

Anfang des Jahres 2016 begann die Beklagte daher damit, Softwareupdates auf die betroffenen Fahrzeuge aufzuspielen. Auch der Kläger ließ ein solches Update aufspielen. Das Aufspielen betrachtet das KBA als verpflichtend.

Der Kläger forderte die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 14.11.2017 zur Neulieferung auf.

Mit Schreiben vom 13.12.2017 erklärte sich die Beklagte unter Verweis auf die Fahrzeugmarke des streitgegenständlichen Fahrzeugs für nicht zuständig.

Die Klage wurde der Beklagten am 16.05.2018 zugestellt.

Zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung vom 22.10.2018 betrug der Kilometerstand des streitgegenständlichen Fahrzeugs 58.264 km.

Der Kläger behauptet, dass er bei seiner Kaufentscheidung auf der Suche nach einem umweltfreundlichen und wertstabilen Fahrzeug gewesen sei. Umweltaspekte hätten bei der Bewerbung und auch in der Folge bei der Preisbildung eine erhebliche Rolle gespielt.

Er behauptet, dass das angebotene Update gerade nicht zu einer folgenlosen Entfernung der illegalen Abschaltvorrichtung führe, sondern Folgemängel wie beispielsweise Leistungsverlust und erhöhter Kraftstoffverbrauch zu erwarten seien. Ferner behauptet er, dass der Einbau der Software mit Wissen und Willen des Vorstandes der Beklagten erfolgt sei.

Der Kläger ist der Ansicht, dass für die Nutzung des Fahrzeugs maximal einen Betrag in Höhe von 6.514,67 € schadensmindernd anzurechnen sei (bisher gefahrene 49.800 km bei einer zu erwartenden Gesamtleistung von 300.000 km).

Er beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an ihn 39.245,01 € nebst Zinsen in Höhe von 4 % seit dem 12. Februar 2014 bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit sowie in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen. Die Verurteilung erfolgt Zug-um-Zug gegen Übereignung und

Herausgabe des Fahrzeugs der Marke Audi vom Typ Q3 2.0 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) [REDACTED] nebst zwei Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft sowie Zahlung eines Nutzungsersatzes, dessen Höhe gem. § 287 ZPO in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, derzeit jedoch maximal 6.514,67 € betragen soll.

Hilfsweise beantragt er,

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm Schadensersatz zu zahlen für Schäden, die aus der Ausstattung des Fahrzeugs der Marke Audi vom Typ Q3 2.0 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) [REDACTED] mit der manipulierten Motorsoftware durch die Beklagte resultieren.

Weiter beantragt er,

3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der in den vorgenannten Klageanträgen genannten Zug-um-Zug-Leistung im Annahmeverzug befindet.
4. Die Beklagte wird verurteilt, ihm die durch die Beauftragung seiner Prozessbevollmächtigten entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 100,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen und ihn von weiteren 2.334,74 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, dass das Fahrzeug stets technisch sicher und fahrbereit gewesen sei und außerdem über alle erforderlichen Genehmigungen verfüge.

Zudem vertritt sie die Ansicht, dass das klägerische Fahrzeug nicht über eine unzulässige Abschaltvorrichtung verfüge, da die streitgegenständliche Software erstens nicht auf das Emissionskontrollsystem einwirke, sondern dazu führe, dass Abgase beim Durchfahren des Neuen Europäischen Fahrzyklus („NEFZ“) in den Motor zurückgeführt werden, bevor sie überhaupt das Emissionskontrollsystem erreichen und zweitens nicht im realen Fahrbetrieb auf das Emissionskontrollsystem einwirke. Da es außerdem nicht auf die Emissionswerte im normalen Straßenbetrieb ankomme, fehle es an einer

Täuschung des Klägers durch die Beklagte. Der Gesetzgeber habe sich bewusst dafür entschieden, die einschlägigen Emissionsgrenzwerte (allein) unter Laborbedingungen festzulegen.

Darüber hinaus seien dem Kläger keinen ersatzfähigen Schäden entstanden, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Kläger das Update – was unstreitig ist – aufspielen ließ.

Weiterhin habe der Kläger schon nicht substantiiert vorgetragen, dass Personen, deren Kenntnis der Beklagten zuzurechnen wären, mit Vorsatz hinsichtlich eines angeblichen Schadens des Klägers gehandelt haben. Eine sekundäre Darlegungslast treffe sie nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist zum überwiegenden Teil begründet.

I.

Der Kläger hat Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs gem. § 826 BGB iVm § 31 BGB. Er muss sich jedoch eine Nutzungsentschädigung anrechnen lassen.

1. § 826 BGB sieht vor, dass derjenige, der einem anderen in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zufügt, diesem zum Schadensersatz verpflichtet ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Die klagende Partei ist im Sinne des § 826 BGB durch die Beklagte vorsätzlich sittenwidrig geschädigt worden, wobei die Täuschung der Beklagten auch zuzurechnen ist.

a. Das haftungsbegründende Verhalten der Beklagten folgt aus der gezielten Programmierung der Motorsteuerungssoftware für den Dieselmotor EA 189 mit einem nur für den Prüfstand entwickelten Fahrmodus, in dem die für die EG-

Typengenehmigung erforderlichen Emissionswerte eingehalten werden. Die so vorgesehenen Fahrzeuge wurden durch die Beklagte unter Geheimhaltung dieser Software auch massenhaft in den Verkehr gebracht.

Das KBA stellte mit rechtskräftigem Bescheid vom 15.10.2015 fest, dass es sich dabei um eine „unzulässige Abschaltvorrichtung“ handelt.

b. Durch diese Handlung der Beklagten hat der Kläger auch einen Schaden erlitten, wobei der Schadensbegriff iSd § 826 weit zu verstehen ist. Schaden bedeutet jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage, Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses oder Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung (Palandt/Sprau, § 826 BGB Rn. 3, 77. Aufl.).

Vor dem Hintergrund dieses Schutzzwecks kommt es folglich nicht darauf an, ob die erhaltene Leistung wirtschaftlich hinter der Gegenleistung zurückbleibt. Ein Schaden ist auch bei objektiver Werthaltigkeit von Leistung und Gegenleistung möglich (LG Kiel, Ur. v. 18.05.2018, - 12 O 371/17 – juris Rn. 39; LG Heilbronn, Ur. v. 22.05.2018, - 6 O 35/18-, juris Rn. 20).

Vorliegend folgt der bei den Käufern – und damit auch beim Kläger - entstandene Schaden aus der Belastung mit einer bei Kenntnis des Manipulationsvorgangs nicht getroffenen Kaufentscheidung und der damit eingegangenen Kaufpreiszahlungsverpflichtung, die bereits eine Vermögensgefährdung begründet (LG Heilbronn, Ur. v. 22.05.2018, - 6 O 35/18- juris Rn. 20).

Der Kläger hat den Pkw in Unkenntnis der nicht gesetzeskonformen Motorsteuerungssoftware erworben und damit einen ihm nachteiligen Vertrag abgeschlossen, den er in Kenntnis der Umstände so nicht abgeschlossen hätte. Es kommt entgegen der Auffassung der Beklagten weder darauf an, ob das Fahrzeug durch die verwendete Software einen Wertverlust erlitten hat, noch darauf, ob das streitgegenständliche Fahrzeug verglichen mit vergleichbaren Modellen anderer Hersteller tatsächlich emissionsarm und kraftstoffsparend ist. Es ist weiterhin unerheblich, welche Faktoren und Informationen für den Käufer kaufentscheidend waren.

Einzig relevant ist die Frage, ob der Kläger das Fahrzeug auch dann erworben hätte, wenn er gewusst hätte, dass der Motor des Fahrzeugs die EG-Typengenehmigung nur erhalten hat, weil die Beklagte das Testverfahren manipuliert hat.

Es erschließt sich unmittelbar, dass sich kein vernünftiger Käufer auf die Unsicherheit des möglichen Widerrufs der Zulassung einlassen und ein solches Fahrzeug erwerben würde. Die berechtigten Erwartungen eines vernünftigen durchschnittlichen Käufers erstrecken sich darauf, dass das erworbene Fahrzeug die technischen und rechtlichen Voraussetzungen der Zulassung erfüllt ohne dass diese durch illegale Mittel erlangt worden sind (LG Heilbronn, Urt. v. 22.05.2018, - 6 O 35/18- juris Rn. 22).

c. Diesen Schaden hat die Beklagte auch in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltensweise herbeigeführt.

Eine gegen die guten Sitten verstoßende Verhaltensweise meint eine Handlung, die gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt (Palandt/Sprau, § 826 Rn. 4, 77. Aufl.). Innerhalb der rechtlichen Beurteilung ist zu berücksichtigen, ob die Handlung nach ihrem aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu entnehmenden Gesamtcharakter mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren ist (BGH, Urt. v. 03.12.2013 – XI ZR 295/12, juris Rn. 23). Es gilt der Grundsatz, dass eine bewusste Täuschung zur Herbeiführung eines Vertragsschlusses – insbesondere unwahre Angaben über vertragswesentliche Umstände – regelmäßig die Sittenwidrigkeit begründet (Palandt/Sprau, § 826 BGB, Rn. 20, 77. Aufl.).

Von diesen Grundsätzen ausgehend stellt sich das Verhalten der verantwortlichen Mitarbeiter der Beklagten sowohl wegen seines Zwecks als auch wegen des angewandten Mittels als auch mit Rücksicht auf die dabei gezeigte Gesinnung als sittenwidrig dar.

Die Beklagte hat nicht nur Kunden getäuscht, sondern auch mit erheblichem technischen Aufwand gesetzliche Vorschriften zum Umwelt- und Gesundheitsschutz umgangen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Täuschung den Zweck hatte, Kosten zu senken und sich Wettbewerbsvorteile zu verschaffen - andere Motive sind weder von der Beklagten vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass die Beklagte mit dem Motor ein Fahrzeugteil manipulierte, das sich nur einem Fachmann erschließt. Mithin hat sie die Ahnungslosigkeit des Verbrauchers – bei einer so wirtschaftlich gewichtigen Entscheidung wie dem Fahrzeugkauf – gezielt zu ihrem eigenen Vorteil ausgenutzt.

d. Diese sittenwidrige Schädigung ist der Beklagten nach § 31 ZPO auch zuzurechnen. Prozessual ist davon auszugehen, dass ein verfassungsgemäß berufener Vertreter iSd

§ 31 BGB den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 826 BGB verwirklicht hat, da die Beklagte – trotz Hinweis des Gerichts in der Ladungsverfügung vom 31.05.2018 – ihrer sekundären Darlegungslast zu der Frage, welcher ihrer Organe Kenntnis von der Manipulation hatte, nicht nachgekommen ist. Diese Nichterfüllung hat zur Folge, dass der diesbezügliche Vortrag des Klägers gem. § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden gilt (LG Düsseldorf, Urt. v. 09.02.2018 – 7 O 212/17 – juris Rn. 28).

Entgegen der Behauptung der Beklagten erfolgte der diesbezügliche Vortrag des Klägers auch nicht „ins Blaue hinein“. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung erscheint es ausgeschlossen, dass die oben beschriebene Software, die flächendeckend zum Einsatz kam, ohne Kenntnis der verantwortlich handelnden Personen im Konzern der Beklagten erfolgt sein soll (LG Hamburg, Urt. v. 18.05.2018, - 308 O 308/17 – juris Rn. 20).

Die Beklagte weist selbst zutreffend darauf hin, dass eine sekundäre Darlegungslast dann anzunehmen ist, wenn der beweisbelasteten Partei näherer Vortrag nicht möglich oder nicht zumutbar ist, während die bestreitende Partei alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihr zumutbar ist, nähere Angaben zu machen.

Diese Konstellation ist vorliegend gegeben: naturgemäß hat der Kläger keine Einblicke in die konzerninternen Entscheidungsvorgänge bei der Beklagten. Er ist auf Medienberichte und Rückschlüsse bzw. Vermutungen angewiesen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass es dem Wesen einer Manipulationsstrategie gerade entspricht, dass die Verantwortlichkeiten verschleiert werden.

Soweit die Beklagte argumentiert, dass ihr in diesem Punkt weiterer Vortrag unzumutbar sei, da schon von einer primär darlegungspflichtigen Partei oftmals keine volle Darlegung einer negativen Tatsache verlangt werden könne und dies dann erst recht im Rahmen der sekundären Darlegungslast gelten müsse, kann sie damit nicht gehört werden. Anknüpfungspunkt für die sekundäre Darlegungslast ist vorliegend die bewusste Verschleierung konzerninterner Vorgänge mit dem Ziel, sich im Manipulationswege Sondervorteile zu verschaffen. In einer solchen Konstellation kommen Erleichterungen der sekundären Darlegungslast im Hinblick auf den Vortrag zu negativen Tatsachen nicht in Betracht, da die Beklagte sonst prozessual von ihrer Taktik profitieren würde (LG Heilbronn, Urt. v. 22.05.2018, - 6 O 35/18 – juris Rn. 33).

Die Beklagte ist ihrer sekundären Darlegungslast nicht hinreichend nachgekommen, da sie sich darauf beschränkte, zu behaupten, dass die Ermittlungen keine Erkenntnisse gebracht hätten. Angesichts des Zeitablaufs von knapp drei Jahren seit dem öffentlichen Bekanntwerden der Softwaremanipulation ist der Vortrag der Beklagten, sie habe das ihr Mögliche und Zumutbare unternommen, unzureichend (LG Düsseldorf, Ur. v. 09.02.2018, - 7 O 212/16 - juris Rn. 32).

e. Darüber hinaus handelte die Beklagte auch vorsätzlich.

Im Rahmen des § 826 BGB erfordert der Vorsatz die Kenntnis vom Schadenseintritt, der Kausalität des eigenen Verhaltens und der die Sittenwidrigkeit begründenden Umstände (Palandt/Sprau, § 826 BGB Rn. 10, 77. Aufl.).

Da der Einbau der Software vorliegend einzig dem Zweck diene, das Genehmigungsverfahren zugunsten der Beklagten zu beeinflussen und potentielle Käufer hierüber in Unkenntnis zu lassen, ist der Vorsatz der Beklagten zu bejahen.

f. Danach hat die Beklagte dem Kläger den gezahlten Kaufpreis Zug um Zug gegen Herausgabe und Rückübereignung des Pkw zu erstatten.

Nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung muss sich der Kläger aber die gezogenen Nutzungen anrechnen lassen.

Das Fahrzeug des Klägers wies zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 22.10.2018 eine Laufleistung von 58.264 km auf. Die Gesamtlauflistung schätzt das Gericht gem. § 287 ZPO auf 250.000 km (vgl. LG Düsseldorf, Ur. v. 09.02.2016 – 7 O 212/16 – juris, Rn. 16).

Für den Gebrauchsvorteil (Bruttokaufpreis x gefahrene km / Gesamtlauflistung) muss sich der Kläger daher einen Nutzungsersatz iHv von 8.934,19 € (38.334,99 € x 58.264 km / 250.000 km) anrechnen lassen.

Das Gericht hat seinen Berechnungen einen Kaufpreis in Höhe von 38.334,99 € zugrunde gelegt, da die Überführungs- und Zulassungskosten in Höhe von 910,02 € nicht Teil desselben sind.

2. Aufgrund der unerlaubten Handlung der Beklagten hat der Kläger einen Anspruch auf Zinsen in Höhe von 4 % seit dem 12. Februar 2014 bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit am 17.05.2018 gem. §§ 849, 246 BGB sowie in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.05.2018, §§ 288, 291 BGB.



3. Der Annahmeverzug der Beklagten bezüglich des streitgegenständlichen Fahrzeugs war festzustellen. Der Kläger forderte die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 14.11.2017 unter Fristsetzung zur Erfüllung seiner Ansprüche auf, was die Beklagte mit Schreiben vom 13.12.2017 ablehnte.

Da die Beklagte jegliche Rückabwicklung ablehnte, war ein weiteres tatsächliches Angebot iSd § 294 BGB entbehrlich.

4. Der Kläger hat gegenüber der Beklagten keinen Anspruch auf Freistellung von seinen außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten, da er nicht vorgetragen hat, dass der Rechtsanwalt zunächst nur Auftrag zur außergerichtlichen Klärung bzw. bedingten Prozessauftrag erhalten hat. Dies wäre für die Schlüssigkeit der Klage jedoch erforderlich gewesen.

5. Über den Hilfsantrag war nicht mehr zu entscheiden, da das Gericht davon ausgegangen ist, dass dem wirtschaftlichen Interesse des Klägers mit dem überwiegend stattgegebenen Hauptantrag Rechnung getragen wurde.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO, die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Spahmann

Beglaubigt

Verden, 23.11.2018

Sina

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

